

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/8014 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 15. Dezember 1989 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen

A. Problem

Das Vierte Abkommen von Lomé soll das bisherige Abkommen vom 8. Dezember 1984 ab 1. März 1990 ersetzen und für zehn Jahre die wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Beziehungen zu inzwischen 68 Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks im Rahmen einer umfassenden partnerschaftlichen Kooperation einheitlich regeln und fortentwickeln. Mit den im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen sollen die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung in den AKP-Ländern wirksam unterstützt sowie die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Ländern im Geiste der Solidarität und im beiderseitigen Interesse weiter ausgebaut und konsolidiert werden. Die wichtigsten Instrumente der EG-AKP-Zusammenarbeit sind: Handelszugeständnisse, finanzielle und technische Zusammenarbeit, Stabilisierung der Ausfuhrerlöse, besondere Hilfen für den Bergbau und Investitionsförderung. Ziel der Zusammenarbeit ist eine eigenständige, auf den Menschen ausgerichtete Entwicklung. Ländliche Entwicklung und Landwirtschaft sowie Umweltschutz und Erhaltung der natürlichen Ressourcen haben besondere Priorität. Weitere vorrangige Bereiche sind: Strukturanpassung, regionale Zusammenarbeit, industrielle Entwicklung und Handelsförderung.

B. Lösung

Das Abkommen enthält in großen Zügen folgende Regelungen:

- Im Handelsbereich sind die Ausfuhren der AKP-Staaten in die EG grundsätzlich von allen Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und mengenmäßigen Beschränkungen befreit. Ausgenommen sind Agrarprodukte, die einer EWG-Marktorganisation unterliegen, allerdings gibt es hier zahlreiche Präferenzregelungen, die im neuen Abkommen weiter ausgedehnt wurden. Anträge auf weitere Einfuhrerleichterungen können die AKP-Länder auch während der Laufzeit des Abkommens stellen.

Die EG verzichtet auf die Einräumung von Gegenpräferenzen durch die AKP-Staaten.

- Gemäß dem Finanzprotokoll zum Vierten Abkommen von Lomé beläuft sich die Finanzhilfe der Gemeinschaft aus dem 7. Europäischen Entwicklungsfonds für die ersten fünf Jahre der Laufzeit des Abkommens auf 10,8 Mrd. ECU (46 % Steigerung gegenüber dem Dritten Abkommen). 9,975 Mrd. ECU davon sind Zuschüsse (92 % gegenüber rd. 75 % beim Dritten Abkommen) für finanzielle und technische Zusammenarbeit einschließlich der neu eingeführten Strukturanpassungshilfe, für die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und für die Bergbau-Sonderhilfe. Der Rest entfällt auf Beiträge in Form von Risikokapital. Die Europäische Investitionsbank stellt darüber hinaus aus eigenen Mitteln 1,2 Mrd. ECU als Darlehen zur Verfügung, die in der Regel mit 4 % aus dem Fonds bonifiziert werden.
- Im Rahmen des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (STABEX) können AKP-Länder, die auf die Ausfuhr tropischer Agrarprodukte (z. B. Kaffee, Kakao, Erdnüsse) angewiesen sind, Ausgleichszahlungen erhalten, wenn ihre Erlöse aus diesen Ausfuhren sinken. Im Vierten Abkommen von Lomé wurden durch den Verzicht auf die Rückzahlungspflicht, die Einführung einer geringfügigen Eigenbeteiligung für die AKP-Länder und andere Maßnahmen die Funktionsfähigkeit und die Verteilungsgerechtigkeit des Systems verbessert. Über die Verwendung der Mittel im Einzelfall werden künftig Vereinbarungen zwischen der EG-Kommission und dem begünstigten AKP-Staat getroffen.
- Im Rahmen der Sonderhilfe für den Bergbau (Sysmin) zur Erhaltung der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten bei schwerwiegenden Absatzstörungen wird im Vierten Abkommen von Lomé größeres Gewicht auf Präventiv- und Diversifizierungsmaßnahmen gelegt. Außerdem wurde das Verfahren vereinfacht und die Produktliste erweitert.
- Der Beitrag der Privatinvestitionen zur Entwicklung wird noch stärker als bisher betont. Private Unternehmen können künftig unmittelbar durch Risikokapital aus dem Europäischen Entwicklungsfonds gefördert werden.
- Der hohe Stellenwert des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen wird durch ein eigenes Kapitel unterstrichen (Sonderaktionen u. a. zur Erhaltung der tropischen

Wälder, systematische Einbeziehung des Umweltschutzes bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten u. a. durch Umweltverträglichkeitsprüfungen).

- Durch Aufnahme der Bevölkerungspolitik in die Zusammenarbeit wird dem Zusammenhang zwischen Bevölkerungswachstum, Armut und Umweltbelastung Rechnung getragen.
- Die Rolle der Frauen für die Entwicklung wird stärker hervorgehoben und systematisch bei der Zusammenarbeit berücksichtigt.
- Die Menschenrechtsbestimmungen wurden wesentlich verstärkt, vor allem durch Bezugnahme auf alle einschlägigen Menschenrechtskonventionen in der Präambel und durch das Bekenntnis zur menschlichen Würde und den Menschenrechten im Text des Abkommens selbst.

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der im Internen Finanzierungsabkommen errichtete 7. Europäische Entwicklungsfonds (EEF) enthält ein Finanzvolumen von 10,94 Mrd. ECU. Davon erhalten die AKP-Staaten (Lomé-Abkommen) einen Betrag von 10,8 Mrd. ECU und die von Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich abhängigen überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) einen Betrag von 140 MECU.

Die Beziehungen zu den ÜLG werden wie bisher durch einen autonomen Beschluß des Rates, gestützt auf Artikel 136 des EWG-Vertrags, in enger Anlehnung an die Bestimmungen des neuen Lomé-Abkommens geregelt.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich am 7. EEF mit einem Betrag von 2 840,48 MECU; das entspricht einem Anteil von 25,96 %. Wegen der Änderungen des Umrechnungskurses von ECU zu DM kann der genaue deutsche Beitrag erst nach Zahlung der letzten Rate an die EG-Kommission festgestellt werden. Zur Zeit entspricht der ECU-Anteil einem DM-Betrag von etwa 5,8 Mrd. DM.

Die Auszahlung der Finanzbeträge aus dem 7. Europäischen Entwicklungsfonds erfolgt bei den Strukturanpassungsmitteln und bei STABEX über einen Zeitraum von fünf Jahren; die übrigen Finanzbeträge fließen erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren ab. Für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank in Höhe von 1,225 Mrd. ECU (einschl. 25 MECU für die ÜLG) übernehmen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gegenüber der Bank eine selbstschuldnerische Bürgschaft

für alle Darlehensverpflichtungen in Höhe ihrer Anteile am gezeichneten Kapital. Der deutsche Anteil am gezeichneten Kapital beträgt zur Zeit 19,1 %. Die Bürgschaft beschränkt sich im Regelfall auf 75 % des Gesamtbetrages der von der Bank aufgrund sämtlicher Darlehensverträge bereitgestellten Finanzmittel. Für Investitionsvorhaben im Bergbau (Artikel 104) und im Energiesektor (Artikel 109) kann die Bürgschaft auf Antrag der Bank in Einzelfällen bis zu 100 % betragen.

Die Zugeständnisse des neuen Abkommens im Handelsbereich sind in ihren finanziellen Auswirkungen marginal. Die Einnahmeausfälle bei Zöllen, Abschöpfungen und bei der Einfuhrumsatzsteuer sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, da Vorhersagen über tatsächliche Lieferungen der AKP-Staaten für die gesamte Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich sind.

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/8014 –
unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Stercken	Dr. Pohlmeier	Frau Wieczorek-Zeul	Irmer	Frau Kottwitz
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Dr. Pohlmeier, Frau Wieczorek-Zeul, Irmer und Frau Kottwitz**I.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 229. Sitzung am 5. Oktober 1990 den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/8014 — im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Auswärtigen Ausschuß und zur Mitberatung dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Haushaltsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

II.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 24. Oktober 1990 behandelt und dem federführenden Auswärtigen Ausschuß mit großer Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, gegen die Stimmen des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/8014 — zu empfehlen. Eine Stellungnahme des Finanzausschusses liegt dem federführenden Auswärtigen Ausschuß nicht vor.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Oktober 1990 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 zugestimmt.

Ebenfalls zugestimmt hat der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Oktober 1990 beraten und dem federführenden Auswärtigen Ausschuß aus entwicklungspolitischer Sicht mit großer Mehrheit empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

III.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/8014 — in seiner 82. Sitzung am 24. Oktober 1990 beraten.

Für die Fraktion der CDU/CSU hat der Berichterstatter das Vierte AKP-EWG-Abkommen von Lomé als

ein großes Muster- und Beispielwerk entwicklungspolitischer Zusammenarbeit gewürdigt, das dem Dialog von gleichberechtigten Partnern förderlich sein könne und die Rahmenbedingungen für die Entwicklungspolitik gebe. Das Abkommen habe neue Bereiche aufgeschlossen wie Fragen der Umweltpolitik, Bevölkerungspolitik, die Rolle und Position der Frauen, die Bedingungen für Privatinvestitionen. Kritisch bleibe jedoch anzumerken, daß in diesem Abkommen auch als einem umfassenden Kompendium mit allem Guten und Wünschbaren dieser Welt nahezu jedes Projekt förderbar erscheinen könne und von daher und über eine Vielzahl genannter Gremien Ansprüche entstehen könnten. Die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit müsse auch auf der Grundlage des Vierten AKP-EWG-Abkommens die Leistungen bilateraler Zusammenarbeit deutlich erkennen lassen.

Die Berichterstatterin der Fraktion der SPD erklärte die Zustimmung ihrer Fraktion zum Abkommen und zum zugehörigen Gesetzentwurf. Der Berichterstatter der Fraktion der FDP merkte an, daß auch in diesem Vierten AKP-EWG-Abkommen die Beteiligung des Europäischen Parlaments unterentwickelt scheine. Zwar begrüße die Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 einige positive Entwicklungen, die in diesem Vierten Lomé-Abkommen ihren Niederschlag gefunden hätten, wie z. B. die Frage der Einhaltung, Wahrung und Beachtung der Menschenrechte, begründete die insgesamt ablehnende Haltung ihrer Fraktion zu dem Abkommen jedoch mit mehreren Argumenten wie zum Umweltschutz und zu der Tatsache, daß die Länder der Dritten Welt immer noch zu sehr in der Rolle der Rohstofflieferanten der Industrieländer gesehen würden und ihre weitergehende Schuldenentlastung nicht berücksichtigt sei. Das STABEX-System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der Entwicklungsländer sei auch in diesem Abkommen finanziell unzureichend.

Der federführende Auswärtige Ausschuß stimmte schließlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/8014 — gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 zu und empfiehlt mit großer Mehrheit die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Dr. Pohlmeier
Berichterstatter

Frau Wieczorek-Zeul

Irmer

Frau Kottwitz

